

25. September 2013

inkl. Teilrevisionen
vom 3. Dezember 2014
und 4. Dezember 2019



GEMEINDE GREIFensee

Elternbeitragsverordnung

Gemeinde Greifensee

Verordnung zur Festsetzung von Elternbeiträgen an die familien- und schulergänzende Betreuung (Elternbeitragsverordnung)

vom 25. September 2013

inkl. Teilrevisionen vom 3. Dezember 2014 und 4. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	3
2. Grundsätze	3
3. Geltungsbereich	3
4. Rahmenbedingungen und Beitragsberechtigung	4
4.1 Grundsatz Vollkostentarif	4
4.2 Betreuungstarife	4
4.3 Steuerbares Vermögen	4
4.4 Massgebendes Einkommen	4
4.5 Haushaltsgrösse	4
4.6 Tariftabelle	4
4.7 Mindestbeitrag	5
4.8 Unterlagen	5
4.9 Fristerstreckung	5
4.10 Rückzahlung und Nachforderung	5
4.11 Härtefälle	5
4.12 Zusätzliche Beiträge bei Härtefällen	5
4.13 Wegzug	5
5. Vollzug	6
5.1 Tarifreglement	6
5.2 Einstellung der Beträge im Voranschlag	6
5.3 Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben	6
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
6.1 Übergangsbestimmungen	6
6.2 Rechtsschutz	6
6.3 Inkraftsetzung	6
6.4 Aufhebung früherer Erlasse	6

1. Grundlagen

Gemäss kantonalem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und dem kantonalen Volksschulgesetz (VSG) sorgen die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter.

Die Politische Gemeinde Greifensee, vertreten durch die Primarschulpflege, bietet dafür, zusammen mit privaten Trägerschaften, mit welchen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden können, oder mit gemeindeeigenen Betreuungseinrichtungen ein qualitativ gutes Angebot an.

1

Mit der vorliegenden Verordnung wird sichergestellt, dass dem Grundsatz des sorgfältigen und einheitlichen Umgangs mit öffentlichen Geldern Folge geleistet wird und diejenigen Eltern Beiträge erhalten, welche aus wirtschaftlichen Gründen darauf angewiesen sind.

2. Grundsätze

Die familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient der Unterstützung und Entlastung der Eltern in Erziehung und Betreuung durch die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im ausser-schulischen Bereich.

Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation der Erziehungsberechtigten, möglich sein.

In Greifensee werden die Elternbeiträge an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung subventioniert.²

3. Geltungsbereich

Die Elternbeitragsverordnung hat Gültigkeit für Erziehungsberechtigte

- a) die mit den betreuten Kindern den zivilrechtlichen Wohnsitz in Greifensee haben,
- b) die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, Ausbildungssituation oder zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine Fremdbetreuung ihrer Kinder angewiesen sind,
- c) die ihre Kinder durch eine familien- und schulergänzende Kinderbetreuungseinrichtung betreuen lassen, mit der die Politische Gemeinde Greifensee eine Vereinbarung abgeschlossen hat,
- d) welche aufgrund einer durch die Sozialbehörde festgestellten sozialen Indikation auf familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind,
- e) die ihre Kinder durch eine gemeindeeigene familien- und schulergänzende Kinderbetreuungseinrichtung betreuen lassen,³

¹ aufgehoben Teilrevision 2014

² geändert Teilrevision 2014

³ neu Teilrevision 2014

4. Rahmenbedingungen und Beitragsberechtigung

4.1 Grundsatz Vollkostentarif

Die Berechnung der Höhe der Subventionierung erfolgt grundsätzlich auf dem von der Primarschulpflege definierten Vollkostentarif für die entsprechende Betreuungsform und anhand der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (Einkommen, Vermögen, Haushaltsgrösse).

4

4.2 Betreuungstarife

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt und entsprechen in der Regel den durchschnittlichen Vollkosten der entsprechenden Betreuungsform (Krippe, Hort, Tagesfamilien etc.).

4.3 Steuerbares Vermögen

Abhängig vom steuerbaren Vermögen aller der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartner/in kann eine Subventionierung auf den von der Primarschulpflege definierten Vollkostentarif gewährt werden.

4.4 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartner/in. Konkubinatspartner sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt. Im Zweifelsfall wird beim Einwohneramt nachgefragt.

4.5 Haushaltsgrösse

Die Haushaltsgrösse hat einen namhaften Einfluss auf die Verteilung eines Familieneinkommens. Für die Bestimmung der Haushaltsgrösse massgebend sind folgende Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben: alle unterstützungspflichtigen Kinder, deren Eltern/Elternteil sowie deren Lebens-partner/in. Leben weitere unterstützungsbedürftige Personen im gleichen Haushalt muss ein Nachweis über die Unterstützungspflicht erbracht werden.

Im Tarifreglement wird die Haushaltsgrösse resp. die Anzahl der Personen im gleichen Haushalt für die Berechnung der Beitragsberechtigung berücksichtigt.

4.6 Tariftabelle

Die Höhe der Subventionierung, welche auf dem von der Primarschulpflege definierten Vollkostentarif gewährt wird, ist in einer Tariftabelle festgehalten.

4.7 Mindestbetrag

Unabhängig von der Subventionierungshöhe werden Mindest-Elternbeiträge festgelegt.

4.8 **Unterlagen**

Die Berechnung der Höhe der Subventionierung stützt sich auf Unterlagen zum massgebenden Einkommen und Vermögen, die der Schulverwaltung eingereicht werden müssen. Diese Unterlagen müssen für jedes Schuljahr neu eingereicht werden. Die Einreichfrist wird von der Schulpflege festgelegt. Fehlen die notwendigen Unterlagen innert der angegebenen Frist, wird der Maximaltarif verrechnet.⁵

4.9 ⁶

4.10 **Rückzahlung und Nachforderung**

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Einkommensveränderungen von mehr als Fr. 5'000.-- pro Jahr unverzüglich der Schulverwaltung zu melden. Es erfolgt eine Neuberechnung der Subventionen auf den folgenden Monat. Bei nicht fristgerechter Meldung fordert die Schulverwaltung die geschuldeten Beträge zurück. Es erfolgt keine Rückerstattung bei nicht fristgerechter Information über verminderte Einkommensverhältnisse.

4.11 **Härtefälle**

Sinkt das verfügbare Einkommen unter den Grundbedarf eines Haushalts, gilt dies als Härtefall.

Sozialhilfe beziehende Eltern bezahlen den Mindest-Elternbeitrag, welcher in der Berechnung des Sozialhilfe-Budgets einbezogen wird.

4.12 **Zusätzliche Beiträge bei Härtefällen**

Bei Härtefällen können zusätzliche Subventionen durch die Primarschulpflege gewährt werden.

4.13 **Wegzug**

Bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Gemeinde entfällt der Anspruch auf einen Beitrag mit dem Wegzugsdatum.

5. **Vollzug**

5.1 **Tarifreglement**

Die Primarschulpflege setzt die Höhe der Subventionen fest und erlässt dazu ein Tarifreglement, das die Ausführungsbestimmungen enthält.

5.2 **Einstellung der Beträge im Voranschlag**

Die erforderlichen Mittel für die Gemeindebeiträge werden jährlich mit dem Voranschlag festgesetzt.

5.3 **Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben**

Werden der Gemeinde zur Berechnung der Höhe der Subventionen keine oder unvollständige Angaben geliefert, werden den Eltern keine Subventionen gewährt.

Werden zur Berechnung der Subventionen falsche Daten oder Fakten zur Verfügung gestellt, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen. Zusätzlich können zivil- oder strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

⁵ geändert Teilrevision 2019

⁶ aufgehoben Teilrevision 2019

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

6.1 Übergangsbestimmungen

Die Erziehungsberechtigten werden aufgefordert, auch bisherige, ausgerichtete Zahlungen neu zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Besitzstandwahrung, wenn die Politische Gemeinde Greifensee in irgendeiner Form Unterstützung bei der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung geleistet hat. Im 2019 gesprochene, bis Ende April 2020 befristete Subventionsberechtigungen bleiben bis Ende Juli 2020 bestehen.⁷

6.2 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen der zuständigen Stellen kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache bei der Primarschulpflege erhoben werden.

6.3 Inkraftsetzung

Die vorliegende Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2014 in Kraft.

6.4 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Elternbeitragsverordnung werden alle bisher gefassten Beschlüsse über die Finanzierung von familien- und schulergänzenden Einrichtungen sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Greifensee, 25. September 2013

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Beat Brand

Der Gemeindegeschreiber: Martin Weilenmann

Teilrevision

Die Änderungen der Elternbeitragsverordnung der Politischen Gemeinde Greifensee vom 25. September 2013 wurden an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2014 genehmigt.

Greifensee, 3. Dezember 2014

Namens der Gemeindeversammlung

Die Gemeindepräsidentin: Dr. Monika Keller

Der Gemeindegeschreiber a.i: Hansruedi Steinmann

Inkraftsetzung Teilrevision: 1. Januar 2015

⁷ ergänzt Teilrevision 2019

Teilrevision

Die Änderungen der Elternbeitragsverordnung der Politischen Gemeinde Greifensee vom 16. September 2019 wurden an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2019 genehmigt.

Greifensee, 4. Dezember 2019

Namens der Gemeindeversammlung

Die Gemeindepräsidentin: Dr. Monika Keller

Die Gemeindegeschreiberin a.i.: Alexandra Siegrist

Inkraftsetzung Teilrevision: 1. Januar 2020